



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Ursula Schneider Schüttel / Hugo Raemy

P 2005.12

Photovoltaikanlagen auf geschützten Bauten oder im Perimeter von schützenswerten Ortsbildern

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit dem am 21. März 2012 eingereichten und begründeten Postulat bitten Grossrätin Schneider Schüttel und Grossrat Raemy den Staatsrat, zu prüfen, ob und inwiefern Photovoltaikanlagen auf geschützten Bauten und im Perimeter von schützenswerten Ortsbildern erstellt werden können. Namentlich wird der Staatsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Staatsrat bereit, durch Anpassung der bisherigen Praxis bei der Interessenabwägung die Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie vermehrt zu unterstützen?
2. Ist der Staatsrat bereit, Eigentümer von geschützten Gebäuden bzw. von Gebäuden im Perimeter von geschützten Ortsbildern im Hinblick auf eine sorgfältige Integration von Photovoltaik- und anderen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie zu beraten?
3. Ist der Staatsrat bereit, die Gemeinden bei der Anpassung ihrer Baureglemente zwecks Förderung der erneuerbaren Energien auch bei geschützten Gebäuden bzw. in Perimetern von schützenswerten Ortsbildern zu unterstützen?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass der allgemeine Grundsatz, der für den Einbau einer Solaranlage auf einem Gebäude gilt, im Bundesrecht festgehalten wird. Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt nämlich vor, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Die Kantone sind für den Vollzug dieser Bestimmung zuständig.

Wie bereits kürzlich in der Antwort auf die Anfrage 3040.12 von Grossrat Losey erwähnt, haben die zuständigen Amtsstellen des Kantons im August 2011 ein Dokument mit dem Titel «Empfehlungen für die architektonische Integration von Solaranlagen» veröffentlicht, in dem präzisiert wird, wann «keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden» und wie die Empfehlungen auf geschützte Bauten oder auf Bauten im Perimeter von schützenswerten Ortsbildern anzuwenden sind.

Für die Interessenabwägung ist die Entscheidbehörde zuständig. Bei einem ordentlichen Verfahren ist dies der Oberamtmann oder die Oberamtsfrau, bei einem vereinfachten Verfahren die Gemeinde und bei Anlagen ausserhalb der Bauzone die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD).

Diese Behörden müssen sich zwar nicht an die Stellungnahmen der Dienststellen halten, sie müssen aber in ihrer Verfügung die Gründe angeben, weshalb sie gegebenenfalls die eine oder andere Stellungnahme nicht berücksichtigen.

Auf die Fragen von Grossrätin Schneider Schüttel und Grossrat Raemy kann der Staatsrat wie folgt antworten:

1. Ist der Staatsrat bereit, durch Anpassung der bisherigen Praxis bei der Interessenabwägung die Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie vermehrt zu unterstützen?

Die heutige Praxis stützt sich auf die Grundsätze, die im kantonalen Richtplan und in der Broschüre «Empfehlungen für die architektonische Integration von Solaranlagen» dargelegt werden. Die Broschüre gilt in Bezug auf die geschützten Bauten und Ortsbilder als Weisung.

Zwischen Januar 2011 und April 2012 wurden 96 von den rund 600 im Kanton geplanten Solaranlagen dem Amt für Kulturgüter vorgelegt, da sie geschützte Bauten oder Ortsbilder betrafen. Das Amt hat nur bei 18 Dossiers eine negative Stellungnahme abgegeben. In 12 Fällen war der Grund für die negative Stellungnahme eine nicht weisungsgemässe architektonische Integration. Angesichts dieser Resultate muss festgestellt werden, dass die aktuelle Praxis auf diesem Gebiet die Entwicklung der erneuerbaren Energien nicht behindert und dass in allen behandelten Fällen eine Interessenabwägung stattgefunden hat.

2. Ist der Staatsrat bereit, Eigentümer von geschützten Gebäuden bzw. von Gebäuden im Perimeter von geschützten Ortsbildern im Hinblick auf eine sorgfältige Integration von Photovoltaik- und anderen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie zu beraten?

Die Broschüre «Empfehlungen für die architektonische Integration von Solaranlagen» hat genau dies zum Ziel; sie will die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Fachpersonen sowie die Gemeinden beraten. Das Dokument ist auf der Website des Amts für Energie frei zugänglich.

Darüber hinaus werden jedes Jahr verschiedene Kurse und Informationssitzungen für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Planerinnen und Planer auf diesem Gebiet durchgeführt, und zwar für den Bau von Solaranlagen wie auch für alle Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Der Bildungsbereich wird in den kommenden Jahren noch weiter ausgebaut werden, dies in Umsetzung des Auftrags, den der Grosse Rat dem Staatsrat erteilt hat, damit er im Kanton ein breit angelegtes Bildungsprogramm im Bereich der erneuerbaren Energien aufstellt. Dieses Bildungsprogramm wird zurzeit ausgearbeitet und die ersten Bildungsangebote sollten bereits 2012 lanciert werden.

3. Ist der Staatsrat bereit, die Gemeinden bei der Anpassung ihrer Baureglemente zwecks Förderung der erneuerbaren Energien auch bei geschützten Gebäuden bzw. in Perimetern von schützenswerten Ortsbildern zu unterstützen?

Zum Thema Solaranlagen wird im kantonalen Richtplan festgehalten, dass Photovoltaikanlagen nicht unbedingt dort erstellt werden müssen, wo der Strom verbraucht wird. Deshalb ist prioritär anzustreben, grosse Anlagen in Infrastrukturen der Bauzonen zu integrieren, insbesondere in Industrie- und Gewerbezone. Ausserdem muss eingeräumt werden, dass der Ersatz der ursprünglichen Dachbedeckung durch Solarzellen, die eine ganz andere Farbe und Struktur aufweisen, den Charakter eines geschützten Gebäudes oder eines schützenswerten Ortsbildes beeinträchtigt. Dies

gilt ganz besonders für Photovoltaikanlagen, da sie viel Fläche beanspruchen. Deshalb sollte in Anwendung von Artikel 18a RPG vermieden werden, Photovoltaikanlagen innerhalb von empfindlichen schützenswerten Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung sowie auf Dächern und an Fassaden von geschützten Bauten der Kategorien A und B im Verzeichnis der Kulturgüter zu befestigen.

Im Übrigen müssen die Gemeinden aufgrund der Energiegesetzgebung und ihrer Vorbildrolle als öffentliche Körperschaft den Energieverbrauch ihrer Gebäude analysieren und die nötigen Sanierungsmassnahmen treffen. Sie müssen neue Gebäude nach dem Minergie-P- oder Minergie-A-Standard bauen, die öffentliche Beleuchtung sanieren, fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzen und einen Teil ihres Strombedarfs durch Strom mit dem Label Naturemade Star decken. Sie müssen ferner einen kommunalen Energieplan aufstellen, der insbesondere das Entwicklungspotenzial von erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet berücksichtigt und die Art und Weise festlegt, wie die Gemeinde dieses Potenzial nutzen will. Danach müssen die Gemeinden alle Elemente, die sie im Energiebereich umsetzen möchten, in die ortsplanerischen Instrumente aufnehmen. Sie stützen sich dabei insbesondere auf Mittel wie die oben erwähnten Empfehlungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Der Staatsrat hat im Rahmen seiner Energiestrategie, mit der er die 4000-Watt-Gesellschaft bis 2030 erreichen möchte, das klare Ziel formuliert, dass mittelfristig alle Gemeinden das «Energiestadt»-Label erlangen sollen. Dies ist bis heute eine freiwillige Massnahme, die zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, aber ganz im Sinne der Vorbildrolle von öffentlichen Körperschaften ist. Deshalb hat sich der Staatsrat entschieden, die Gemeinden, die sich um das Label bemühen, finanziell kräftig zu unterstützen. Im Januar 2012 wurde eine Weisung herausgegeben, in der die Modalitäten für die Gewährung von Finanzhilfen festgelegt wurden. Ausserdem wird ein «Energiestadt»-Berater alle Gemeinden begleiten, die Schritte zur Erlangung des Labels unternehmen.

Falls es Änderungen auf Ebene des Bundesrechts gibt, wird der Staatsrat die kantonalen Gesetzesgrundlagen anpassen. Die eidgenössischen Räte haben nämlich im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vorgesehen, Artikel 18a anzupassen und die Regeln für den Einbau von Sonnenkollektoren auf geschützten Bauten und im Perimeter von schützenswerten Ortsbildern zu lockern. Gegen diese Revision wurde jedoch das Referendum ergriffen.

Gestützt auf die oben aufgeführten Darlegungen sowie aufgrund des geltenden Rechts und der aktuellen Lage auf nationaler und kantonaler Ebene beantragt Ihnen der Staatsrat, das Postulat abzulehnen.

2. Oktober 2012